



Dr. Bernhard Betz
Berufsgenossenschaftliches
Arbeitsmedizinisches Zentrum
Amberg

Inhalt und Ziel arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen

Im allgemeinen werden unter Vorsorgeuntersuchungen solche ärztlichen Untersuchungen verstanden, denen man sich — ohne Beschwerden zu haben — unterzieht. Dabei geht man davon aus, daß hierdurch mögliche Krankheiten zu einem so frühen Zeitpunkt entdeckt werden, daß eine Behandlung das Übel folgenlos und an der Wurzel beseitigt.

Leider ist nur ein Teil der bekannten Krankheiten im beschwerdefreien Stadium erkennbar. Deshalb können sich Vorsorgeuntersuchungen trotz allgemeiner und umfassender Untersuchungsmaßnahmen nur auf eine begrenzte Zahl möglicher Erkrankungen beziehen: Auch eine gründliche Untersuchung von heute deckt zum Beispiel nicht die Grippe von übermorgen auf.

Andererseits kann man die Neigung zu bestimmten Erkrankungen erkennen, ohne daß man unbedingt voraussagen kann, ob und wann man daran erkranken würde. Beispiele dafür sind die Gicht oder der Herzinfarkt. Wird bei einer Vorsorgeuntersuchung die Neigung zu einer solchen Erkrankung erkennbar, läßt sich ihr in verschiedener Weise entgegenwirken — z. B. durch Umstellung der Lebens- oder Eßgewohnheiten.

Unterscheidung zwischen kassenärztlicher und arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchung

Der Begriff der Vorsorgeuntersuchung ist in verschiedenen Rechtsvorschriften enthalten. Zu unterscheiden ist zwischen der Vorsorgeuntersuchung durch den Krankenkassenarzt und der durch den Betriebsarzt.

Der Krankenkassenarzt darf zunächst grundsätzlich nur bei Erkrankungen tätig

werden: allgemeine Vorsorgeuntersuchungen im oben beschriebenen Sinne dürfen zu Lasten der Krankenkasse in der Regel nicht durchgeführt werden. Ausnahmen sind im Krankenkassenrecht genau geregelt. Ausnahmen sind beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Dickdarm- und Prostata-Krebs beim Mann, Brust-, Gebärmutter- und Dickdarmkrebs bei der Frau.

Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsarzt sind arbeitsmedizinischer Natur; sie berücksichtigen bei der Untersuchung des Arbeitnehmers dessen konkreten Arbeitsplatz und die daraus möglicherweise folgenden Gefährdungen.

Vorschriften über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind in verschiedenen Vorschriften gefordert, u. a. in einer Reihe von Unfallverhütungsvorschriften (z. B. UVV „Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub“, UVV „Laserstrahlen“, UVV „Lärm“, UVV „Taucherarbeiten“, UVV „Kälteanlagen“), in der Arbeitsstoffverordnung, Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Druckluftverordnung und der Verordnung über Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen. In einer neuen Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ werden demnächst weitere Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben werden. Hier werden wahrscheinlich u. a. Atemschutzgeräteträger, Arbeitnehmer an Hitze Arbeitsplätzen, Arbeitnehmer an Bildschirmarbeitsplätzen und Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Lösungsmitteln umgehen, erfaßt werden.

Grundgedanke ist, daß an den Arbeitsplätzen, die durch die oben genannten

Vorschriften erfaßt sind, besondere gesundheitliche Gefährdungen entstehen können. Ziel der Vorsorgeuntersuchung ist es, die gesundheitliche Eignung für einen Arbeitsplatz dieser Art festzustellen bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen so rechtzeitig zu erkennen, daß eine Erkrankung verhindert werden kann.

Aus diesem Grunde sind für die Arbeitnehmer an diesen Arbeitsplätzen sowohl Erst- als auch Nachuntersuchungen vorgeschrieben. Je nach Art und Größe der Gefährdung sind die zeitlichen Abstände der Nachuntersuchungen geregelt, wobei die erste Nachuntersuchung meist in einem kürzeren Zeitabstand zur Erstuntersuchung steht als die folgenden Nachuntersuchungen. Sofern eine Unfallverhütungsvorschrift eine bestimmte Vorsorgeuntersuchung zwingend anordnet, darf der Arbeitnehmer nur an dem entsprechenden Arbeitsplatz beschäftigt werden, wenn der Betriebsarzt bestätigt, daß hiergegen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die neue Arbeitsstoffverordnung

Die neue Arbeitsstoffverordnung, die am 1. Oktober 1980 in Kraft getreten ist, regelt das Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Arzt bzgl. der Vorsorgeuntersuchungen am weitesten: Der Arbeitnehmer muß sich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung unterziehen. Er hat das Recht, den Untersuchungsbefund zu erfahren, bei einer vom Arzt festgestellten Gefährdung auch schriftlich. Der Arbeitgeber muß die Vorsorgeuntersuchung auf seine Kosten veranlassen. Hat der Arzt gesundheitliche Bedenken, darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf dem gefährdenden Arbeitsplatz solange nicht beschäftigen bzw. nicht weiterbeschäftigen, bis die zur Verbesserung der Arbeitsplatzverhältnisse notwendigen Maßnahmen getroffen oder die gesundheitlichen Bedenken in anderer Weise beseitigt sind (z. B. nach hausärztlicher Behandlung des Arbeitnehmers).

Richtet der Arzt bei gesundheitlichen Bedenken eine Empfehlung zur Überprüfung des Arbeitsplatzes an den Arbeitgeber, muß der Arbeitgeber den Betriebsrat und die zuständige Behörde hiervon unterrichten.

Dem Arzt ist in der Arbeitsstoffverordnung die Festlegung des Untersuchungs-

befundes vorgeschrieben und er muß ggf. Empfehlungen zur Überprüfung des Arbeitsplatzes geben. Auch ein Beschwerdegang ist in der Arbeitsstoffverordnung vorgesehen, falls der Arbeitnehmer die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung für unzutreffend hält.

In der Arbeitsstoffverordnung sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gefordert bei der Arbeit mit folgenden Stoffen: Krebserzeugende Arbeitsstoffe, wobei Arsen, Benzol, Vinylchlorid, Acrylnitril, Asbest, Chromate, Teere, Teeröle und Peche noch besonders hervorgehoben sind. Weiter bei Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachloräthan, Pentachloräthan, Strahlmitteln, Thomasphosphat, Blei, Fluor und Antifouling-Farben.

Weiter sind Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben bei der Oberflächenbehandlung in Räumen und an Behältern, falls die Arbeitnehmer hierbei der Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe ausgesetzt sind.

Berufsgenossenschaftliche Grundsätze

Für fast alle in der Arbeitsstoffverordnung vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gibt es schon seit langer Zeit berufsgenossenschaftliche Grundsätze, die Art und Umfang der ärztlichen Untersuchungen regeln. Das Untersuchungsspektrum ist auf die verschiedenen Gefährdungsmöglichkeiten abgestellt. Zum Beispiel sind bei Gefährdungen durch Blei neben anderen Maßnahmen spezielle Blut- und Urinuntersuchungen vorgesehen, während in anderen Fällen die Vorsorgeuntersuchung sich auf wenige oder auch nur eine einzige Bestimmung konzentrieren kann — etwa bei

einer Gefährdung durch Lärm, bei welcher evtl. nur ein Audiogramm (Hörtest) erforderlich ist.

Rechtzeitiges Erkennen verhindert gesundheitliche Folgen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen stehen — wie dargestellt — neben der kassenärztlichen Vorsorgeuntersuchung und ersetzen sie nicht. Sie sind, wie die kassenärztliche Vorsorge, auf spezielle Ziele ausgerichtet und stellen kein allgemeines, ungerichtetes „Check up“ dar. Der Betriebsarzt wird jedoch bei einer Erstuntersuchung alle Untersuchungen durchführen, die ihm eine Grundlage bieten, um evtl. spätere oder schon vorhandene Auswirkungen des Arbeitsplatzes zu erkennen. Vorsorgeuntersuchungen sind für den Betriebsarzt neben der Arbeitsplatzbesichtigung und -analyse eine Art Lupe, mit der er auf der Basis seiner erlernten Methodik in den Betrieb und die Arbeitsplätze hineinschauen kann, um Arbeitnehmer und Betrieb vor Schäden zu bewahren.

Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen umfassender Art auch dann und auf freiwilliger Basis für die Arbeitnehmer durchzuführen, wenn keine Vorschriften wegen besonderer Gefährdungen bestehen. Dadurch besteht die Möglichkeit, auch solche Gefährdungen zu erfassen, die bisher vielleicht noch gar nicht bekannt sind. Dies ist einer der ersten und wichtigsten Schritte, arbeitsplatzbedingte Schäden zu vermeiden. Auch in der Arbeitsmedizin haben die Götter die Diagnose vor die Therapie gesetzt.

tionsprogramm „Rehabilitation in den 80er Jahren“ fortgeschrieben. Dieses Programm enthält insgesamt 10 Punkte. Dies sind:

- Fortentwicklung des Behindertenrechts
- Vorbeugende Sozialpolitik, Verbesserung von Früherkennung, Frühbehandlung und Frühförderung
- Vervollständigung des Angebotes im Bereich der medizinischen Rehabilitation
- Verbesserung der Bildungschance für behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Fortentwicklung im Bereich der beruflichen Rehabilitation
- Verbesserte Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in Werkstätten für Behinderte
- Verbesserung im Bereich der sozialen Rehabilitation
- Weitere Verbesserung im Verfahrensbereich und in der Beratung
- Aus- und Fortbildung von Rehabilitationfachkräften
- Forschung und Dokumentation

Diese Vorhaben im nationalen Bereich der Bundesrepublik Deutschland gehen von der weiteren Erkenntnis aus, daß Behinderungen in der Mehrzahl nicht schicksalhaft bedingt, sondern vielmehr weitgehend vermeidbar sind. Dies läßt sich erreichen durch gezielte Maßnahmen der

- Prävention**, wie etwa Vorsorge, Früherkennung und Frühförderung,
- Rehabilitation**, wie etwa medizinische, berufliche (einschließlich vorschulische und schulische) sowie soziale Dienst-, Sach- und Geldleistungen.

Hier kommt sehr deutlich der Grundgedanke zum Ausdruck, daß die Bemühungen um die Daseinsvorsorge bereits im Vorfeld der drohenden Behinderung einzusetzen haben. Gerade dieser Aufgabe ist im Hinblick auf deren Zukunftsrelevanz besondere Bedeutung und Beachtung zuzumessen. Die Prävention hat den absoluten Vorrang vor der Rehabilitation. Es ist daher verständlich, daß das Internationale Jahr der Behinderten gerade den Möglichkeiten und Chancen der Prävention einen breiten Raum gibt.

Die Prävention bezieht sich auf eine Vielzahl von Lebensbereichen. Angesprochen ist das Kind, der Jugendliche und der Erwachsene; angesprochen ist der Mensch im Kindergarten, in der Schule, in der Aus- und Fortbildung, im Arbeitsleben und in der Freizeit. Auch die Leibesfrucht ist in diesen Bereich miteinbezogen.

Die legislative Gewalt hat schon immer in den letzten Jahrzehnten der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Prävention im Arbeitsleben ein besonderes Augenmerk geschenkt. Die neuesten Erkenntnisse haben in dem am 1. 12. 1974 in Kraft getretenen Arbeitssicherheitsgesetz ihren Niederschlag gefunden. Grundsätzlich hat jeder Arbeitgeber Betriebs-

Ass. G. Pflaum

Prävention hat Vorrang

zum Internationalen Jahr der Behinderten 1981

Am 16. 12. 1976 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution Nr. 31/23 das Jahr 1981 zum Internationalen Jahr der Behinderten erklärt. Allgemeines Ziel ist, das Interesse der Öffentlichkeit für die Belange des behinderten Mitbürgers und seine Probleme, die sich aus der körperlichen, geistigen und/oder seelischen Behinderung ergeben, zu wecken. Dem Veranstalter kann es zur Zeit nicht darum gehen, den Entwicklungsstand der Sozialen Sicherheit für die Behinderten in aller Welt auf ein einheitliches Niveau anzuheben. Dies wäre ein untauglicher Versuch. Der Appell der Vereinten Nationen ist vielmehr so zu verstehen, daß jedes Mitgliedsland, von seiner besonderen Situation ausgehend, das zunächst Notwendige für seine behin-

derten Bürger tut. Prävention und Rehabilitation werden international als eine Einheit gesehen. Es ist in den modernen Industriestaaten eine Entwicklung der letzten Jahre, die drohende Behinderung der bereits eingetretenen gleichzustellen.

Prävention und Rehabilitation sind dynamische Vorgänge. Die Deutsche Bundesregierung geht bei ihren Aktivitäten zutreffend davon aus, daß Prävention und Rehabilitation eine ständige Gemeinschaftsaufgabe sind, deren Wirkungsweise fortlaufend überprüft, den Entwicklungen angepaßt und unter Sicherung der erreichten sozialen Fortschritte weiterentwickelt werden muß. Sie hat daher bereits im Jahr 1980 das Aktionsprogramm aus dem Jahre 1970 durch das neue Ak-